

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 - LBPg 2002, LGBl. Nr. 103/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2025, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 47 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der erstmaligen Anpassung sind Ruhebezüge mit 50% jenes Erhöhungsbetrages zu erhöhen, der sich aus der Anwendung des Anpassungsfaktors ergeben würde. Dies gilt auch bei der erstmaligen Anpassung von Ruhe- und Versorgungsbezügen nach im Dienststand verstorbenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsbezügen nach verstorbenen Beamtinnen und Beamten, deren Ruhebezüge noch nicht erstmalig angepasst worden sind.“

2 In § 47 wird nach Abs. 4s folgender Abs. 4t angefügt:

„(4t) § 814 ASVG ist sinngemäß anzuwenden.“

3. Dem § 117 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) § 47 Abs. 2 und 4t in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die vorgeschlagene Pensionsanpassung für das Jahr 2026 soll - analog zur Pensionserhöhung gem. ASVG, GSVG und BSVG bzw. der Bundesbeamtinnen und -beamten ("Altast") gem. PG 1965 - auf das Gesamtpensionseinkommen abstellen und begrenzt die volle Pensionsanpassung mit 2,7% (also in der Höhe des Anpassungsfaktors 2026) auf Gesamtpensionseinkommen, die 2 500 € nicht überschreiten. Ab einer bestimmten Höhe dieses Gesamtpensionseinkommens wird um einen gleichbleibenden Fixbetrag erhöht. Bei der erstmaligen Pensionsanpassung ist zu beachten, dass Ruhe- und Versorgungsbezüge lediglich mit 50% zu erhöhen sind.

Durch diese legislative Maßnahme wird die Anpassung höherer Pensionen begrenzt, gleichzeitig wird sichergestellt, dass das Leistungsniveau von den niedrigeren bzw. mittleren Pensionseinkommen dauerhaft erhöht wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Pensionserhöhung 2026 wird zu finanziellen Mehraufwendungen in Höhe von rund 1,7 Mio. Euro führen, wobei im LVA 2026 entsprechende Mittel vorgesehen wurden.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novelle steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung oder eine Regelung im Sinne des § 9 Abs. 1 F-VG vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Siehe zu Ziele und wesentlicher Inhalt.

2. Inhalt:

Siehe zu Ziele und wesentlicher Inhalt.

3. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung des Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG und Art. 15 Abs. 1 B-VG, hinsichtlich der Organisation des Landesverwaltungsgerichts überdies aus Art. 136 Abs. 1 B-VG.

4. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte:

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 47 Abs. 2):

Nachdem in den letzten beiden Jahren auf Bundes- und auch Landesebene die Aliquotierung erstmalig anzupassender Ruhe- und Versorgungsbezüge ausgesetzt wurde, wurde diese in der gesetzlichen Pensionsversicherung bzw. gem. PG 1965 insofern wieder eingeführt, als erstmalig zu erhöhende Ruhe- und Versorgungsbezüge lediglich mit 50% des Erhöhungsbetrages zu erhöhen sind, der sich aus der Anwendung des Anpassungsfaktors ergeben würde. Dies soll durch die geplante Novellierung in § 47 Abs. 2 auch für die Landesbeamtinnen und -beamten übernommen werden.

Zu Z 2 (§ 47 Abs. 4t):

Aktualisierung der Verweisbestimmungen, sodass die Pensionserhöhung gemäß § 814 ASVG - wie auch im PG 1965 - zur Anwendung kommt.

Zu Z 3 (§ 117 Abs. 28):

Inkrafttretensbestimmung.